Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(16.3.1973) Drucksache 8/469

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 469
16. 03. 73

Bericht

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 33

Der Petitionsausschuß hat am 16. März 1973 die nachstehend aufgeführten acht Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Stäcker
Vorsitzender

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/330	Rückwirkende Einweisung in eine andere Gehaltsgruppe	Die Beförderung ist nach den geltenden Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Personalrat vorgenommen worden.
L 8/336	Äußerungen eines Personalratsvorsitzenden über einen Bediensteten	Die in der Petition vermuteten Befürchtungen werden nach Auskunft des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug nicht eintreten.
L 8/347	Nachzahlung von Kindergeld	Eine Nachzahlung von Kindergeld über sechs Monate hinaus ist nach § 9 des Bundeskindergeldgesetzes nicht möglich.
L 8/351	Antrag auf Höherstufung	Durch das 28. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 74 AGG) vom 18. März 1971 — BGBl. I S. 206 — ist die Besoldungsgesetzgebung in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes übergegangen. Der Bund hat im Art. V § 8 des 1. BesVNG die unveränderte Fortgeltung des bis dahin geltenden Landesrechts bestimmt, so daß es dem Lande Bremen nicht möglich ist, seine Besoldungsordnung A im Sinne des Petenten durch Ausbringung eines weiteren Beförderungsamtes in der Laufbahn der „technischen Lehrer" zu erweitern.
L 8/358	Antrag auf Amtsbezeichnungsänderung für weibliche Bedienstete	Eine Abwandlung der Amtsbezeichnungen in die weibliche Form ist nicht möglich, soweit es sich um die Amtsbezeichnung „Amtmann" mit dem die Fachrichtung kennzeichnenden Zusatz in der Besoldungsgruppe A 11 und die darauf für Beamte in besonderen Fachrichtungen aufbauende Amtsbezeichnung „Oberamtmann" mit dem die Fachrichtung kennzeichnenden Zusatz in der Besoldungsgruppe A 12 handelt, wie z. B. Archivoberamtmann, Bauoberamtmann usw.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/365	Beschwerde wegen Anwendung des Gesetzes über Sonderurlaub für ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätige Personen vom 25. 4. 1961 durch die Senatskommission für das Personalwesen	Im Einvernehmen mit der Beschäftigtendienststelle war die Behörde der SKP bereit, dem Urlaubsantrag des Petenten in Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1961 und des § 25 der Urlaubsverordnung zu entsprechen, d. h. für fünf Arbeitstage bezahlten und darüber hinaus unbezahlten Sonderurlaub zu gewähren. Der Petent habe jedoch eine Kürzung seiner Vergütung nicht in Kauf nehmen wollen und erklärte sich deshalb mit der Anrechnung der über fünf Arbeitstage hinausgehenden Zeit auf seinen Erholungsurlaub einverstanden. Daraufhin wurde dem Petenten mit Verfügung der Behörde der SKP vom 17. August 1972 Sonderurlaub unter Fortzahlung der Vergütung gemäß § 25 der Urlaubsverordnung für die Zeit vom 21. bis 25. August 1972 bewilligt.
L 8/331	Rückgabe einer entzogenen Konzession	Die Konzession wurde nach den gesetzlichen Vorschriften entzogen.
L 8/338	Antrag auf Ausstellung einer Vorzugsmonatskarte der Bremer Straßenbahn AG	Nach den genehmigten tariflichen Bestimmungen der Bremer Straßenbahn AG ist die Ausgabe von Vorzugsmonatskarten begrenzt auf Männer über 65 Jahre und Frauen über 60 Jahre sowie Empfänger von Erwerbsunfähigkeitsrente.

Carl Schünemann Bremen